

Soziale Arbeit gegen das Überwachungsgesetz

Zur Legitimation sozialer Kontrolle – Eine Kritik

Text: Sina Widmer, Thiemo Legatis und Tobias Studer Bild: www.versicherungsspione-nein.ch

Am 25. November wird die Stimmbevölkerung der Schweiz darüber entscheiden, ob weite Teile der Gesellschaft von privaten Detektiven überwacht werden dürfen. Auf Verdacht hin und ohne richterlichen Beschluss. Die Gesetzesvorlage ist ein bewusster Schritt in die Richtung eines tendenziell autoritären Kontrollstaats, baut demokratische Mitbestimmung ab und hat damit weitreichende Konsequenzen für die Rahmenbedingungen Sozialer Arbeit.

Dank des erfolgreich zustande gekommenen Referendums wird am 25. November 2018 über das nationale Überwachungsgesetz abgestimmt. Es braucht eine klar ausgerichtete politische Positionierung Sozialer Arbeit gegen dieses Überwachungsgesetz. Denn insofern diese weitreichende und rechtsstaatlich mehr als bloss problematische Gesetzgebung über die Anpassung des Sozialversicherungsrechts angenommen werden sollte, stehen die Profes-

sion der Sozialen Arbeit und deren Rahmenbedingungen mit auf dem Spiel. Die folgende Argumentation ist eine Kritik an autoritärer Überwachung aus Sicht Sozialer Arbeit und basiert auf den gemeinsamen inhaltlichen Auseinandersetzungen des «Bündnisses Soziale Arbeit – Gegen Überwachung».

Überwachung wird gesetzlich verankert

Im Kern wird mit dem neuen Überwachungsgesetz auf Bundesebene die Möglichkeit geschaffen, versicherte BürgerInnen, welche Versicherungsleistungen beziehen, bei Verdacht auf Missbrauch durch

die bisher illegale, aber trotzdem bestehende Praxis privater Kontrollorgane zur Observation von Versicherten gesetzlich legalisiert werden. Dadurch droht sich die Schweiz in Richtung eines autoritären Staates zu entwickeln.

Soziale Arbeit und Demokratie

Wir stehen für eine Soziale Arbeit ein, welche die eigene und alltägliche Praxis als Ausdruck gesellschaftlicher Verteilungskämpfe erkennt und ihre gesellschaftliche Rolle historisch und institutionell nicht unabhängig von sozialer Ungleichheit und Ungerechtigkeit versteht (vgl.

Ziel Sozialer Arbeit ist die Zunahme von Mündigkeit und der Möglichkeit gegenseitiger Verständigung

private Detektive überwachen zu lassen. Veränderte gesetzliche Rahmenbedingungen sind immer auch Zeichen der Zeit, so lässt sich ausserdem in anderen Bereichen und gegenüber marginalisierten Gruppen – wie beispielsweise Sozialhilfeempfängenden oder Asylsuchenden – schon länger eine verschärfte Kontrolle und die Einschränkung individueller Rechte beobachten. Mit dem nationalen Gesetz soll nun

Graf 1996, 2012). Sozialer Arbeit liegt ein theoretisches Konzept zugrunde, welches die eigenen Interventionen gegenüber Individuen am Anspruch misst, eine Vergrösserung des Umfangs von Mündigkeit und der Möglichkeit gegenseitiger Verständigung zu erreichen. Ihre demokratische Funktion liegt demzufolge in der Entwicklung und Stärkung individueller Mündigkeit wie auch kollektiver Selbstbestimmung und orientiert sich an gesellschaftlicher Solidarität. Die zentrale Rolle einer so begründeten Sozialen Arbeit liegt darin, konkrete Erfahrungen der betroffenen Personen in Verständigungsprozessen zugänglich zu machen, diese zu berücksichtigen und die Optionen an gemeinsamen Deutungen zu erhöhen. Wo allerdings Informationen und deren Verarbeitung allzu stark formalisiert werden, werden die gemeinsamen Verständigungs- und Aushandlungsprozesse zwischen Betroffenen und Sozialarbeitenden erschwert, und konkrete Erfahrungen geraten aus dem Blick (Vogel 2018).

Die Autorschaft

Bündnis Soziale Arbeit – Gegen Überwachung

Die Argumentation dieses Textes wurde basierend auf der gemeinsamen inhaltlichen Auseinandersetzung des «Bündnisses Soziale Arbeit – Gegen Überwachung» erarbeitet. Dieses besteht aus Sozialarbeitenden, SozialpädagogInnen und aus Studierenden und Dozierenden der Sozialen Arbeit aus der ganzen Schweiz, die sich aus einer fachlichen Perspektive gegen das neue Überwachungsgesetz einsetzen. Das Bündnis hat sich aktiv am Zustandekommen des Referendums beteiligt. Im Speziellen thematisiert das Bündnis die gesellschaftlichen Veränderungen, die das Überwachungsgesetz überhaupt ermöglicht haben.

www.buendnis-soziale-arbeit.ch

Sina Widmer

studiert Soziale Arbeit an der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW.



Thiemo Legatis,

MA, arbeitet als Sozialarbeiter in Basel.



Tobias Studer,

Dr., ist wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW.



Kritik an der Legitimation sozialer Kontrolle

Was bedeutet diese demokratische Orientierung für das konkrete praktische Han-



Das neue Gesetz weitet die Überwachung auf Krankenkassen, die AHV, die Arbeitslosenversicherung und die Ergänzungsleistungen aus. Damit können fast alle überwacht werden.

deln in der Sozialen Arbeit? Jegliche soziale Kontrolle ist legitimationsbedürftig, was auch für alle Eingriffe sozialstaatlicher Institutionen, zu denen auch die Sozialversicherungen gehören, gilt. Eingriffe in private Lebenswelten müssen sich legitimieren lassen, sonst handelt es sich um eine ungerechtfertigte Form von Herrschaft, die sich als scheinbar notwendige Form der Kontrolle ausgibt. Die öffentlich aufgeheizte Diskussion um die missbräuchliche Verwendung von Unterstützungsleistungen geht mit einer Verstärkung von Repression einher, welche mit der vermeintlichen Notwendigkeit der Kontrolle legitimiert wird. Soziale Arbeit ist dementsgegen verpflichtet, die BürgerInnen als Gesellschaftsmitglieder «vor der faktischen Gewalt ökonomischer, sozialer und psychischer Abhängigkeit zu sichern» (Graf 2012, S. 89). Das Überwachungsgesetz, als eine verstärkte rechtliche Rahmung sozialer Kontrolle, hat sich daran messen zu lassen, inwiefern es die Autonomie von BürgerInnen eingrenzt, Erfahrungen aus dem Verständigungsprozess ausschliesst und damit neue Abhängigkeiten herstellt.

Das Gesetz ist als Resultat gesellschaftlicher Entwicklungen zu verstehen, welche einerseits auf eine verstärkte organisationale Logik und andererseits auf Strategien abzielen, die Menschen mittels repressiver Massnahmen vom Leistungsbezug ausschliessen wollen (vgl. Wyss 2007). Die Sozialdetektive sind Ausdruck dieser orga-

nisationalen Logik: Im Gegensatz zu Sozialarbeitenden sind sie nicht dazu angehalten, die Situation der betroffenen Personen angemessen zu berücksichtigen. Im Überwachungsgesetz manifestieren sich paternalistische Vorstellungen einer politischen Mehrheit, welche sozialdisziplinierende Entwicklungen eines tendenziell autoritären Staates legalisieren.

Soziale Arbeit hat tatsächlich zu überwachen, allerdings nicht im Sinne der ErfinderInnen des Überwachungsgesetzes aufgrund interessengesteuerter Willkür, sondern hinsichtlich der Ermöglichung von Bedingungen erhöhter Selbstbestimmung und gesellschaftlicher Solidarität. Soziale Arbeit muss sich einmischen und hat sich gegen die genannten sozialpolitischen Entwicklungen zu positionieren. Im Wissen um die Geschichte illegitimer Eingriffe in private Lebenswelten (vgl. fürsorgliche Zwangsmassnahmen, Verdingkindwesen usw.) ist es an der Sozialen Arbeit, ihre Verantwortung gegenüber diesem neuen Kapitel von Überwachung wahrzunehmen. Aus folgenden Gründen sprechen wir uns deshalb zusammenfassend für ein Nein und gegen das Überwachungsgesetz aus:

– Das Überwachungsgesetz legalisiert Praktiken eines ins autoritäre tendierenden Staates. Dementgegen hat sich Soziale Arbeit an bekannten Stärken direktdemokratischer Strukturen zu orientieren.

- Das Überwachungsgesetz stärkt Entwicklungen, welche Entscheidungsmacht zunehmend an eine bürokratisch-organisationale Logik binden. Soziale Arbeit muss sich im Gegensatz dazu an Klärungs- und Verständigungsprozessen orientieren, welche die Erfahrungen der betroffenen Personen einholen und Handlungsoptionen entwickeln.
- Das Überwachungsgesetz schwächt Legitimationsstrategien, die sich an individueller Mündigkeit, kollektiver Selbst-

Das Überwachungsgesetz

Die Vorlage

Bei der Vorlage mit dem Titel «Die gesetzliche Grundlage für die Überwachung von Versicherten» handelt es sich um eine neue Gesetzgebung im Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG). Dieses wurde nach der stattgegebenen Klage einer versicherten Person gegen die unrechtmässige Observation durch eine Unfallversicherung vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte entwickelt. Als wesentlicher Bestandteil des Gesetzes, welches im März 2018 vom Bundesparlament verabschiedet wurde, werden Observationen dann erlaubt, wenn die versicherte Person sich an einem allgemein zugänglichen Ort oder an einem Ort befindet, der von einem allgemein zugänglichen Ort einsehbar ist. Die Argumente des Referendumskomitees gegen das Gesetz finden sich auf:

www.versicherungsspione-nein.ch

bestimmung und gesellschaftlicher Solidarität orientieren. Die Soziale Arbeit muss sich aus einer fachlichen und politischen Perspektive gegen die illegitime Praxis privater Sozialdetektive positionieren und für eine Sichtweise einsetzen, welche der Lebenssituation betroffener Menschen als BürgerInnen dieser Gesellschaft Rechnung trägt. |

Literatur

Graf, M. A. (1996). Mündigkeit und soziale Anerkennung. Gesellschafts- und bildungstheoretische Begründungen sozialpädagogischen Handelns. Weinheim: Juventa-Verlag.

Graf, M. A. (2012). Zur Normativität von Sozialpädagogik und Sozialarbeit. In H.-U. Otto & H. Ziegler (Hrsg.), Das Normativitätsproblem der Sozialen Arbeit. Zur Begründung des eigenen und gesellschaftlichen Handelns. Sonderheft 11 (S. 83–89). Lahnstein: Verlag Neue Praxis.

Vogel, C. (2018). Direktdemokratischer Sozialstaat oder autoritärer Wohlfahrtsstaat? Unveröffentlichtes Manuskript eines auf Einladung des Bündnisses gegen das Überwachungsgesetz und der Fachschaft Soziale Arbeit am 28. 5. 2018 gehaltenen Vortrags an der FHNW in Olten.

Wyss, K. (2007). Workfare. Sozialstaatliche Repression im Dienst des globalisierten Kapitalismus. Zürich: Edition 8.

Neues aus dem Recht

(K)eine Verweigerung des Besuchs einer weiterführenden Schule bei Sozialhilfebezug

Der Fall einer 15-jährigen Schülerin, welcher das Sozialamt den Besuch einer weiterführenden Schule nicht bewilligt hatte, sorgte in den Sommermonaten für Schlagzeilen. Das Sozialamt begründete seinen negativen Entscheid mit dem Interesse an einer baldmöglichst existenzsichernden Selbstständigkeit der jungen Frau. Die betroffene Schülerin wehrte sich auf dem Rechtsweg gegen diese Verfügung. Daraufhin zog das Sozialamt die Wiedererwägung der nicht erteilten Bewilligung des weiterführenden Schulbesuchs in Betracht, machte jedoch die Auflage, dass die Berufsberatung die Fähigkeiten der Schülerin hinsichtlich eines konkreten Berufsziels einschätzt. Die Berufsberatung solle die möglichen Ausbildungswege aufzeigen und ausführlich darüber Auskunft geben. Der zuständige Berufsberater gewichtete die Persönlichkeitsrechte der Schülerin jedoch höher als das Interesse des Sozialamts, in den (Berufs-) Willen der Schülerin einzugreifen. Schliesslich hob das Sozialamt die Verfügung nach fünf Monaten auf. Die betroffene Schülerin besucht unterdessen das Gymnasium. Die Bundesverfassung garantiert das Recht auf freie Berufswahl (Art. 27 Abs. 2 BV), das Recht

von Kindern und Jugendlichen auf Förderung ihrer Entwicklung (Art. 11 BV) und das Recht auf persönliche Freiheit (Art. 10 Abs. 2 BV). Auch die Kinderrechtskonvention verpflichtet die Schweiz, das Recht auf Bildung (Art. 28 KRK) umzusetzen. Dies gilt auch hinsichtlich verschiedener Formen von weiterführenden Schulen sowie einer beruflichen Ausbildung. Diese Möglichkeiten an weiterführender Bildung sollen allen Kindern zur Verfügung stehen und diesen auch zugänglich sein. Bei Bedürftigkeit ist finanzielle Unterstützung bereitzustellen (Art. 28 Abs. 1 lit. b KRK). Eine unterschiedliche Behandlung von Kindern und Jugendlichen, gerade auch entlang dem Kriterium, ob deren Eltern Sozialhilfe beziehen oder nicht, ist stark zu kritisieren. Der Ausschluss von weiterführenden schulischen Angeboten aufgrund des sozialen Status verstösst gegen das Gleichbehandlungsgebot. Denn schliesslich ist die Verwirklichung von Chancengleichheit im Sinne eines gleichberechtigten Bildungszugangs, verankert in der Kinderrechtskonvention und der Schweizerischen Bundesverfassung, zentral, wenn es um die schulische und berufliche Bildung von Kindern und Jugendlichen geht. Erst dadurch wird eine länger-



Ursula Christen und Stefanie Kurt

Ursula Christen ist Dozentin an der Fachhochschule für Soziale Arbeit in Siders und Mitglied der Redaktionsgruppe SozialAktuell. Dr. iur. Stefanie Kurt ist Assistenzprofessorin FH und lehrt und forscht an der Fachhochschule für Soziale Arbeit in Siders.

fristige existenzsichernde Zukunft geschaffen. Es ist daher zu begrüssen, dass das Sozialamt seinen Entscheid rückgängig gemacht hat.

Hes·so VALAIS WALLIS

Haute Ecole de Travail Social & Hochschule für Soziale Arbeit